

140 Zusammenstellung und Aufbewahrungsfristen von Bauakten

1. Nach Abschluss einer Baumaßnahme sind die Bauakten (2.1. und 2.3.) von der Baudienststelle zusammenzustellen und aufzubewahren (vgl. [II 210 \(Bauakten\)](#)). Die Unterlagen für die Grundstücksakte (2.2.) sind dem Bedarfsträger / der verwaltenden bzw. nutzenden Dienststelle zu übergeben und dort aufzubewahren.

2. Für nachstehend aufgeführte Unterlagen gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

2.1. Baurechnungen

2.1.1.	Rechnungsunterlagen über Baumaßnahmen ab 1 Mio €	6 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung durch den Rechnungshof bzw. 8 Jahre nach Rechnungslegung
2.1.2.	Rechnungsunterlagen über kleine Baumaßnahmen < 1 Mio €	6 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Rechnung gelegt worden ist
2.1.3.	Rechnungsunterlagen über Bauunterhaltungsmaßnahmen	6 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Rechnung gelegt worden ist
2.1.4.	Vergabeunterlagen Die unberücksichtigt gebliebenen Angebote der drei mindestfordernden Bieter einschließlich der hierzu gehörenden Unterlagen. Soweit der Auftrag nicht dem mindestfordernden Bieter erteilt worden ist, sind alle preisgünstigeren Angebote aufzubewahren.	entsprechend den in den Ziff. 2.1.1. bis 2.1.3. genannten Fristen

2.2. Unterlagen für die Grundstücksakte

2.2.1.	Unterlagen, die bei der Bauübergabe nach VI 110 zu übergeben sind	dauerhaft, bzw. 3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks
2.2.2.	Unterlagen, die in der Baubestandsdokumentation nach VI 120 enthalten sind	dauerhaft

2.3. Sonstige Unterlagen

2.3.1.	Pläne, die der Bauausführung entsprechen	dauerhaft, bzw. 3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks, davon abweichend Prozess- und Pfändungsakten, 30 Jahre ab Rechtskraft eines Urteils
2.3.2.	Flächenberechnungen, die der Bauausführung entsprechen	
2.3.3.	genehmigte Vorplanungs- und Bauplanungsunterlagen	
2.3.4.	Wichtige Unterlagen zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Baugeschehens (z. B. gerichtliche Entscheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Bautagebuch, Zweitschriften von Mengen-, Wärmebedarfs-, Festigkeitsberechnungen mit Anlagen, abfallrechtliche Nachweise und dgl.) Unterlagen über die öffentlich-rechtliche (bauaufsichtliche) Behandlung	
2.3.5.	Zweitschriften der Verträge mit freiberuflich Tätigen. Die Erstschrift verbleibt beim Vertragspartner.	

- 2.4.** Vor der Vernichtung muss dem Senat wegen der Haushalts- und Vermögensrechnung Entlastung erteilt worden sein. Sofern der Rechnungshof der aufbewahrenden Stelle mitteilt, dass er die Aufbewahrung bestimmter Unterlagen über die für sie geltenden Aufbewahrungszeiten hinaus für erforderlich hält, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen bis zum Ablauf des vom Rechnungshof verlangten Aufbewahrungszeitraums (s. § 114 LHO und AV § 71 LHO, Anlage 1, Nummer 2.19).
- 2.5.** Bauakten, die in anhängigen Rechtsstreiten als Beweismaterial dienen können, sind bis zu deren Beendigung aufzubewahren.
- 2.6.** Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist zu prüfen, ob eine Entscheidung des Landesarchivs darüber herbeizuführen ist, welche Akten dorthin abzugeben sind (s. § 62 GGO I). Die nicht abzugebenden Akten sind zu vernichten (s. § 63 GGO I).